



Baden-Württemberg
 MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
 DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
 Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 21.12.2020

An die
 allgemein bildenden und beruflichen
 Schulen in öffentlicher und privater Träger-
 schaft in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 31
 (Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7
 Staatliche Schulämter
 Kommunale Landesverbände
 Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Hinweise für den Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
 sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihnen eine erste Orientierung für die Zeit nach den Weihnachtsferien zu geben, will ich Ihnen heute weitere Informationen zu den Fragen geben, die von uns gegenwärtig als besonders drängend wahrgenommen werden.

Ausgabe der Halbjahresinformationen und Halbjahreszeugnisse

Während der Zeit der vor den Weihnachtsferien kurzfristig angeordneten Schulschließung waren an Ihren Schulen Klassenarbeiten, Wiederholungsarbeiten oder Klausuren angesetzt, die nicht geschrieben werden konnten. Sofern diese Leistungsfeststellungen in der Zeit nach den Ferien für die Notenbildung unbedingt erforderlich sind, wird angesichts der nahenden Ausgabe der Halbjahresinformationen bzw. Halbjahreszeugnisse

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
 VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
 Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
 www.km-bw.de • www.service-bw.de
 Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

die Zeit für Sie sehr knapp, insbesondere deshalb, weil die für die Zeugniserstellung erforderlichen Vorbereitungen von der für die schriftlichen Leistungsfeststellungen verbleibenden Zeit abgehen.

Deshalb haben wir entschieden, dass die **Ausgabe der Halbjahresinformationen oder Halbjahreszeugnisse** sowie ggf. erforderliche Zeugniskonferenzen auch noch **zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch noch im Verlauf des Monats Februar**, erfolgen können. Wir hoffen, dass wir damit einen kleinen Betrag zur Entspannung der Lage leisten können. Falls das Halbjahreszeugnis zu Bewerbungszwecken erforderlich ist, bitten wir dies bei der Terminierung der Ausgabe zu berücksichtigen.

Die **Dauer des Schulhalbjahres verändert sich dadurch jedoch nicht**. Es können also keine im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen in die Noten des ersten Schulhalbjahres einfließen.

Dies gilt jedoch **nicht für die Klasse 4 der Grundschulen**, weil dort die Grundschulempfehlung an die Halbjahresinformation gekoppelt ist. Die Ausgabe sollte deshalb weiterhin bis Mittwoch, 10. Februar 2021 erfolgen, weil ansonsten der gesamte Zeitplan nicht eingehalten werden könnte. Eine abweichende Regelung muss auch für die **Klassenstufen 8 und 9 der Gemeinschaftsschulen gelten**, da auch dort das Schullaufbahnberatungsverfahren an die Halbjahresinformation gekoppelt ist und ebenso der Zeitplan der Schullaufbahnentscheidung ansonsten nicht eingehalten werden kann. Bei diesen beiden Klassenstufen ist deshalb der übliche Ausgabetermin der Halbjahresinformation einzuhalten.

Gerne weise ich bei dieser Gelegenheit auf die besonderen Bedingungen hin, die nach der „**Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021**“ im Schuljahr 2020/2021 gelten:

- Die **freiwillige Wiederholung** einer Klasse im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die zuvor erfolgreich besucht worden ist. Im Übrigen gelten für die freiwillige Wiederholung die Bestimmungen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Versetzungsordnung, also auch die Möglichkeit der **Wiederholung zum Schulhalbjahr**, sofern dies dort vorgesehen ist.

- **Versetzungsentscheidungen bleiben** auch dann **erhalten**, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt.
- Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung einer Klasse bleibt unberührt.

Auch für die Wiederholung der Jahrgangsstufen der Kursstufe gelten besondere Regeln:

- Im Schuljahr 2020/2021 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 2 bis spätestens eine Woche nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres bzw. spätestens eine Woche nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses, sofern dieses später als am 31. Januar ausgegeben wird, entscheiden, ob sie die Jahrgangsstufe 2 im darauf folgenden Schuljahr 2021/2022 freiwillig wiederholen wollen.
- Eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 im Schuljahr 2020/2021 sowie eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 1 oder der Jahrgangsstufe 2 im Schuljahr 2021/2022 wird nicht auf die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

Für die Anzahl der schriftlichen Leistungsfeststellungen gilt Folgendes:

Soweit eine Mindestanzahl an schriftlichen Leistungsfeststellungen für ein Fach vorgegeben ist, darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden, sofern sie wegen eines pandemiebedingt **um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts** nicht geleistet werden kann. Grundsätzlich ist in diesen Fällen **mindestens eine** schriftliche Leistung pro Halbjahr erforderlich. Als reduzierter Präsenzunterricht in diesem Sinne gelten auch Fernunterrichtsphasen von ganzen Klassen oder Lerngruppen oder im Rahmen des Wechselbetriebs ebenso wie eventuelle Quarantänezeiten.

Aus diesen Vorgaben leitet sich auch die Antwort auf die Frage ab, ob solche schriftlichen Arbeiten, die nun wegen der Einstellung des Schulbetriebs vor den Weihnachtsferien nicht geschrieben werden konnten, nachgeholt werden müssen:

- Sofern in dem jeweiligen Fach oder Fächerverbund z.B. durch die Notenbildungsverordnung, die AGVO oder BGVO **keine Mindestanzahl** vorgegeben ist, steht es im **Ermessen** der Lehrkraft, ob die Leistungsfeststellung nachgeholt wird.

- Ist eine **Mindestanzahl** vorgegeben, ist ein Unterschreiten nur nach den oben wiedergegebenen Regeln (mindestens vier Wochen reduzierter Präsenzunterricht) möglich. Sofern sich die Mindestanzahl auf das Schuljahr bezieht (§ 9 der Notenbildungsverordnung) bleibt hierfür noch bis zum Schuljahresende Zeit.

Abhängig von der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens werden wir mit weiteren Regelungen nachsteuern. Wir werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür klarstellen, dass **auch in Phasen des Fernunterrichts schriftliche Leistungen in der Präsenz** an der Schule angefertigt werden können und auch eine entsprechende Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler besteht.

Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen ist in diesem Schuljahr vorgesehen

- für Schülerinnen und Schüler nach der Grundschulempfehlung am Mittwoch, 10. März 2021 sowie Donnerstag, 11. März 2021;
- für Schülerinnen und Schüler, die am besonderen Beratungsverfahren teilnehmen bis Donnerstag, 1. April 2021.

In diesem Schuljahr kann die Anmeldung auch elektronisch oder fernmündlich vorgesehen werden. **Eine Anmeldung in Präsenz ist nicht zwingend nachzuholen.**

Die **Beratungsgespräche** nach 3.4.3 der Verwaltungsvorschrift „Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe“ über den weiteren Bildungsweg sowie bei Abweichen der Entscheidung von der Grundschulempfehlung können auch fernmündlich oder über ein Videokonferenzsystem geführt werden. Die Schulen entscheiden selbst darüber, ob in Einzelfällen das Gespräch in der Präsenz unter Wahrung der Hygienevorgaben erforderlich und möglich ist.

Die Aufnahme für die beruflichen Schulen erfolgt im üblichen Verfahren.

Schullaufbahnentscheidung an der Gemeinschaftsschule

Die Termine sind unverändert. Die Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und Schülern in Klassenstufe 8 und 9 nach der VwV Schullaufbahnentscheidung, die

bis Ende Februar vom Lerngruppenbegleiter /der Lerngruppenbegleiterin und dem Lerncoach durchgeführt werden sollen, können ebenso auch fernmündlich oder über ein Videokonferenzsystem geführt werden. Die Schulen entscheiden selbst darüber, ob in Einzelfällen das Gespräch in Präsenz unter Wahrung der Hygienevorgaben erforderlich und möglich ist. Die Protokollierung soll auch bei Gesprächen, die nicht in Präsenz durchgeführt werden, erfolgen.

Für die Entscheidung der Lerngruppenkonferenz sowie der Erziehungsberechtigten verwenden Sie wie üblich die dafür vorgesehenen Formulare.

Versetzung und Übergang in Klassenstufe 10 an Hauptschulen/Werkrealschulen

Die Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten und Schülern in Klassenstufe 9 an Hauptschulen und Werkrealschulen, die der Erklärung über die weitere Schullaufbahn vorangehen, können in Präsenz unter Wahrung der Hygienevorgaben bzw. fernmündlich oder als Videokonferenz geführt werden.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

Seit dem Überschreiten der Inzidenz von 35 Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen pro 100.000 Einwohnern ist die Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen nach den Vorgaben der CoronaVO-Schule **vollständig untersagt**. Unabhängig von dieser Inzidenz sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen bis zum 1. Februar 2021 untersagt.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens, dessen weitere Entwicklung sich nicht vorhersehen lässt, bitte ich Sie, **bis zum 30. April 2021 keine außerunterrichtlichen Veranstaltungen vorzusehen. Planungen für den Zeitraum über diesen Termin hinaus sollten so zurückhaltend erfolgen, dass bei Absage keine Stornokosten anfallen.**

Tage der offenen Tür

Tage der offenen Tür, die von den Schulen genutzt werden, um ihre Schule mit dem jeweiligen Profil und Angebot vorzustellen, sind gegenwärtig in Präsenz kaum vorstellbar. Die damit verbundenen persönlichen Kontakte sind im Moment zu vermeiden.

Deshalb bitte ich Sie, auf die Planung und Ankündigung solcher Tage der offenen Tür zu verzichten.

Die weitere Perspektive

Wir wollen wieder zu einem Unterricht in der Präsenz zurückzukehren, sobald dies verantwortbar ist. Leider kann ich Ihnen aber heute noch keine konkreteren Informationen geben. Wir müssen die weitere Entwicklung des Pandemiegeschehens in den Weihnachtsferien abwarten. Grundlage werden dann die Entscheidungen beim nächsten Treffen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 5. Januar sein.

Vor diesem Hintergrund müssen wir wieder innerhalb eines sehr kleinen Zeitfensters den Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien regeln und auf dieser Grundlage organisieren. Für uns alle, insbesondere für Sie, die Sie vor Ort in der Verantwortung stehen, ist dies eine besondere Herausforderung. Angesichts der kurzen Frist, die mit der Terminierung des Treffens der Kanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten einhergeht, bitte ich Sie, Ihre Planungen für Fernunterricht und Wechselbetrieb grundsätzlich weiterzuführen.

Ihnen, Ihrem Kollegium und Ihren Familien wünsche ich ein frohes Weihnachtsfest.

Kommen Sie gut und gesund ins Neue Jahr!

Mit freundlichen Grüßen


Michael Föll
Ministerialdirektor

MF